

## Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD  
– Drucksache 17/8623 –

### Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage 17/8623 vom 15. März 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016 bis 2021 werden im 17. Kapitel „Gesundheit und Pflege ausbauen“ verschiedene Maßnahmen unter „Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser aufstocken und neu ordnen“ beschrieben.

Hier ist u. a. aufgeführt:

- „Die bisherige jährliche Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser im Land Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um dann mindestens 15 Mio. Euro aufgestockt sein.“
- „Wir sehen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuordnung der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser in Deutschland mit dem Ziel einer weiteren Mittelaufstockung und der Beschleunigung der Mittelgewährung und Entbürokratisierung, um Investitionen zeitnah realisieren zu können.“
- „Wir wollen uns deshalb dafür einsetzen, dass neben der Verstärkung anderer investiver Bereiche auch die Investitionsspielräume der Krankenhäuser in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern deutlich und nachhaltig aufgestockt werden.“

Wir fragen die Landesregierung:

#### I. Investitionsförderung für die Krankenhäuser

1. Von welchem Ausgangsvolumen der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus, soll die beabsichtigte Aufstockung um mindestens 15 Mio. Euro bis 2020 erfolgen?
2. Enthält die beabsichtigte Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser um 15 Mio. Euro auch Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds?
3. Welche Anteile entfallen bei der beabsichtigten Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser jeweils auf Einzel- und Pauschalförderung?
4. In welcher Art und Weise und in welchen Schritten sollen die zusätzlichen 15 Mio. Euro Investitionsförderung für die Krankenhäuser erfolgen?
5. Wann wurde mit der beabsichtigten Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, begonnen?
6. In welchem Umfang ist bisher die beabsichtigte Aufstockung von 15 Mio. Euro zusätzlicher Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser – aufgeschlüsselt nach Kalender-jahren und Art der Förderung (Einzel- bzw. Pauschalförderung) sowie unter Nennung der jeweiligen Haushaltstitel – erfolgt?
7. In welchem Umfang wird die beabsichtigte Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser – aufgeschlüsselt nach Art der Förderung (Einzel- bzw. Pauschalförderung) sowie unter Nennung der jeweiligen Haushaltstitel – im Kalenderjahr 2019 erfolgen?
8. Welches Volumen – aufgeschlüsselt nach Art der Förderung (Einzel- bzw. Pauschalförderung) – soll den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern 2020 zur Investitionsförderung konkret zur Verfügung stehen?  
Hinsichtlich der Verwendung des Konjunktives dahingehend, dass bis 2020 eine Aufstockung um mindestens 15 Mio. Euro erfolgt sein „soll“:
9. Welche Unsicherheiten liegen dem Konjunktiv zugrunde?

10. An welche Umstände bzw. Bedingungen ist die beabsichtigte Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser geknüpft?  
Soweit von einer Aufstockung von „mindestens“ 15 Mio. Euro die Rede ist:
11. Welche Bedingungen, welche Umstände, müssen gegeben sein, die Aufstockung über die 15 Mio. Euro hinaus zu gewähren?
12. In welchem Umfang soll eine weitere Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser über 15 Mio. Euro bis 2020 erfolgen?
13. Wie viele Einzelfördermaßnahmen in wie vielen Krankenhäusern wurden ab dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 von der Landesregierung getätigt (bitte für jedes Jahr sowohl die Anzahl der geförderten Kliniken als auch die Anzahl der Einzel-fördermaßnahmen darlegen)?

## II. Grundsätzliche Neuordnung der Investitionsfinanzierung

14. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuordnung der Investitionsfinanzierung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser?
15. Auf welche Art und Weise gedenkt die Landesregierung, diese Neuordnung der Investitionsfinanzierung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser auszugestalten?
16. Sollen von einer Neuordnung der Investitionsfinanzierung sowohl Einzel- als auch Pauschal-förderung betroffen sein?
17. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die Notwendigkeit der Beschleunigung und Entbürokratisierung der Mittelgewährung?
18. Wie stellt sich die Dauer der Mittelgewährung im Hinblick auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Mittelgewährung derzeit dar?
19. Welche konkreten Ziele, insbesondere im Hinblick auf den Zeitraum, innerhalb dessen die Mittel zu gewähren seien bzw. der Förderantrag zu bewilligen sei, strebt die Landesregierung an?
20. Werden die angestrebte Beschleunigung und Entbürokratisierung bezüglich der Mittelgewährung zu einer spürbar schnelleren Mittelgewährung für die Kliniken führen?
21. Auf welche Art und Weise sollen Beschleunigung und Entbürokratisierung der Mittelgewährung erfolgen?
22. Welche Strukturen sollen diesbezüglich geändert werden?
23. Sind zusätzliche personelle Ressourcen für die Durchführung der Mittelgewährung vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang?
24. Welche Maßnahmen wurden bereits zur Beschleunigung und Entbürokratisierung der Mittelgewährung umgesetzt?

## III. Verstärkung anderer investiver Bereiche

25. Welche anderen investiven Bereiche sind vorliegend gemeint?
26. Welche Maßnahmen sind hier bereits vonseiten des Bundes erfolgt?
27. Welche Maßnahmen sind hier bereits vonseiten des Landes erfolgt?
28. Welche Maßnahmen sind hier nach Kenntnis der Landesregierung vonseiten des Bundes bzw. vonseiten des Landes bis 2020 vorgesehen?

Das **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben der Ständigen Vertreterin des Chefs der Staatskanzlei vom 30. April 2019 – wie folgt beantwortet:

1. *Von welchem Ausgangsvolumen der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus, soll die beabsichtigte Aufstockung um mindestens 15 Mio. Euro bis 2020 erfolgen?*

Gemäß dem Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz der Fraktionen von SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Jahre 2016 bis 2021 sind neben der Erhöhung um mindestens 15 Mio. Euro der Mittel für die Investitionsfinanzierung bis zum Jahr 2020 auch bis zum Jahr 2019 insgesamt 24 Mio. Euro zur Umsetzung des bisherigen Strukturfonds bereitzustellen. Hierzu heißt es im Koalitionsvertrag:

„Die bisherige jährliche Investitionsfinanzierung für die Krankenhäuser im Land Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um dann mindestens 15 Mio. Euro aufgestockt sein.

Darüber hinaus werden wir bis zum Jahr 2019 insgesamt 24 Mio. Euro zur Umstrukturierung der Krankenhäuser nach den Zielsetzungen des Strukturfonds bereitstellen.“

Der Koalitionsvertrag wurde am 17. Mai 2016 geschlossen und gilt ab dem Jahr 2016. Insofern ist das Jahr 2016 auch das Ausgangsjahr für die im Koalitionsvertrag genannte Erhöhung. Im Jahr 2016 waren im Landshaushalt in Kapitel 0603 insgesamt Ausgaben in Höhe von 127,804 Mio. Euro eingeplant, wovon 119,804 Mio. Euro auf die Krankenhausinvestitionsmittel und 8 Mio. Euro auf

die Umsetzung des bisherigen Krankenhausstrukturfonds entfielen. Von den 8 Mio. Euro entfielen 4 Mio. Euro auf Bundes- und 4 Mio. Euro auf Landesmittel. Insofern ist gemäß der Fragestellung von einem Ausgangsvolumen von 119,804 Mio. Euro auszugehen.

2. *Enthält die beabsichtigte Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser um 15 Mio. Euro auch Mittel aus dem Krankenhausstrukturfonds?*

Nein, es geht ausschließlich um Landesmittel, nicht um die Mittel, die auf Bundesebene aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds bereitgestellt werden. Die Aufstockung um 15 Mio. Euro ist durch die Beschlussfassung zum Doppelhaushalt 2019/2020 ab dem Jahr 2020 umgesetzt. Insofern kann man nicht mehr von einer beabsichtigten Aufstockung sprechen.

3. *Welche Anteile entfallen bei der beabsichtigten Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser jeweils auf Einzel- und Pauschalförderung?*

Wie in der Antwort der Landesregierung zu Frage 2 dargestellt, ist die Erhöhung um 15 Mio. Euro jährlich im Doppelhaushalt 2019/2020 ab dem Jahr 2020 umgesetzt. Gemäß Landeshaushalt verteilen sich die zusätzlichen 15 Mio. Euro jährlich im Jahr 2020 wie folgt: 3 Mio. Euro Einzelförderung gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG), 3 Mio. Euro Pauschalförderung und 9 Mio. Euro Landesanteil zur Kofinanzierung des fortgesetzten Strukturfonds ab dem Jahr 2019.

4. *In welcher Art und Weise und in welchen Schritten sollen die zusätzlichen 15 Mio. Euro Investitionsförderung für die Krankenhäuser erfolgen?*

Die Umsetzung der zugesagten Erhöhung der Investitionsförderung ergibt sich aus den Landeshaushalten 2017 bis 2020. Die detaillierte Aufgliederung ergibt sich aus der Antwort der Landesregierung zu den Fragen 6 bis 8.

5. *Wann wurde mit der beabsichtigten Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, begonnen?*

Mit der Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser wurde im Jahr 2017 begonnen.

6. *In welchem Umfang ist bisher die beabsichtigte Aufstockung von 15 Mio. Euro zusätzlicher Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser – aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren und Art der Förderung (Einzel- bzw. Pauschalförderung) sowie unter Nennung der jeweiligen Haushaltstitel – erfolgt?*
7. *In welchem Umfang wird die beabsichtigte Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser -aufgeschlüsselt nach Art der Förderung (Einzel- bzw. Pauschalförderung) sowie unter Nennung der jeweiligen Haushaltstitel – im Kalenderjahr 2019 erfolgen?*
8. *Welches Volumen – aufgeschlüsselt nach Art der Förderung (Einzel- bzw. Pauschalförderung) – soll den rheinland-pfälzischen Krankenhäusern 2020 zur Investitionsförderung konkret zur Verfügung stehen?*

Die Krankenhausinvestitionen sind im Kapitel 0603 des Einzelplans 06 dargestellt. Auf Basis der Haushaltspläne können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Ab dem Jahr 2017 wurde der in den Titeln 89 101 und 89 301 dargestellte Bewilligungsrahmen (Einzelförderung „Große Maßnahmen“) für Zuschüsse an Krankenhaus- und Schulträger zu Bau- und Einrichtungskosten einschließlich Kosten nach § 14 des Landeskrankenhausgesetzes von 55,3 Mio. Euro um jährlich 3 Mio. Euro auf 58,3 Mio. Euro erhöht.

Ab dem Jahr 2019 wurden die in den Titeln 89 109/89 309 des Kapitel 0603 dargestellten Zuschüsse an Krankenhaus- und Schulträger zu Wiederbeschaffungskosten kurzfristiger Anlagegüter nach § 13 des Landeskrankenhausgesetzes sowie Ausgleichsbeträge gemäß §§ 17 und 18 des Landeskrankenhausgesetzes sowie Zuschüsse für Rehabilitationskliniken (Pauschalförderung) um jährlich 3 Mio. Euro erhöht.

Für den fortgesetzten Strukturfonds (über die im Koalitionsvertrag genannten 24 Mio. Euro hinaus) sind 3 Mio. Euro im Jahr 2019 und 9 Mio. Euro im Jahr 2020 bei Titel 89 312 für den Landesanteil zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Krankenhausstrukturen der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser aus dem Strukturfonds eingestellt.

Hinsichtlich der Verwendung des Konjunktivs dahingehend, dass bis 2020 eine Aufstockung um mindestens 15 Mio. Euro erfolgt sein „soll“:

9. *Welche Unsicherheiten liegen dem Konjunktiv zugrunde?*
10. *An welche Umstände bzw. Bedingungen ist die beabsichtigte Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser geknüpft?*  
Soweit von einer Aufstockung von „mindestens“ 15 Mio. Euro die Rede ist:
11. *Welche Bedingungen, welche Umstände, müssen gegeben sein, die Aufstockung über die 15 Mio. Euro hinaus zu gewähren?*
12. *In welchem Umfang soll eine weitere Aufstockung der Investitionsförderung der rheinland-pfälzischen Krankenhäuser über 15 Mio. Euro bis 2020 erfolgen?*

Die Formulierung „soll“ stammt aus dem Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2016. Wie vorab dargestellt, ist die Aufstockung um 15 Mio. Euro schrittweise ab dem Jahr 2017 erfolgt und wird gemäß Haushaltsplan ab dem Jahr 2020 umgesetzt sein. Über die 15 Mio. Euro hinaus wurden rund 3 Mio. Euro zur Kofinanzierung der Strukturfondsmaßnahmen im Nachverteilungsverfahren bereitgestellt. Eine weitere Aufstockung bis zum Jahr 2020 ist – ersichtlich aus dem beschlossenen Doppelhaushalt 2019/2020 – nicht vorgesehen.

13. *Wie viele Einzelfördermaßnahmen in wie vielen Krankenhäusern wurden ab dem Jahr 2002 bis zum Jahr 2019 von der Landesregierung getätigt (bitte für jedes Jahr sowohl die Anzahl der geförderten Kliniken als auch die Anzahl der Einzelfördermaßnahmen darlegen)?*

Für die Jahre 2002 bis 2018 ergeben sich die entsprechenden Zahlen aus der anliegenden Tabelle. Für das Jahr 2019 kann die Frage noch nicht beantwortet werden, da noch nicht klar ist, ob alle im Krankenhausinvestitionsprogramm 2019 vorgesehenen Maßnahmen auch bewilligt werden können oder ob es Planungsverzögerungen o. Ä. gibt.

Im Krankenhausinvestitionsprogramm 2019 sind 28 Einzelmaßnahmen an 28 Krankenhausstandorten und Tageskliniken im Land vorgesehen:

Jahr	Anzahl der geförderten	
	Kliniken	Maßnahmen
2002	46	53
2003	43	49
2004	42	50
2005	39	49
2006	40	51
2007	40	52
2008	39	49
2009	40	45
2010	36	38
2011	37	48
2012	33	39
2013	39	42
2014	35	38
2015	34	38
2016	27	29
2017	27	29
2018	31	33

14. *Welche Gründe sieht die Landesregierung für die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuordnung der Investitionsfinanzierung der rheinlandpfälzischen Krankenhäuser?*

15. *Auf welche Art und Weise gedenkt die Landesregierung, diese Neuordnung der Investitionsfinanzierung der rheinlandpfälzischen Krankenhäuser auszugestalten?*

16. *Sollen von einer Neuordnung der Investitionsfinanzierung sowohl Einzel- als auch Pauschalförderung betroffen sein?*

Im Koalitionsvertrag heißt es wörtlich: „Wir sehen die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuordnung der Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser in Deutschland mit dem Ziel einer weiteren Mittelaufstockung und der Beschleunigung der Mittelgewährung und Entbürokratisierung, um Investitionen zeitnah realisieren zu können.“

Hier wurde unter maßgeblicher Mitwirkung von Rheinland-Pfalz mit dem ersten Krankenhausstrukturfonds und der Fortsetzung des Krankenhausstrukturfonds ab dem Jahr 2019 mit einer deutlichen Ausweitung der Förderkriterien (Bereich der IT-Sicherheit und Ausbildungsstättenfinanzierung) ein umfassender Schritt zur weiteren Mittelaufstockung erreicht, den das Land durch eine entsprechende Kofinanzierung auch des fortgesetzten Strukturfonds unterstreicht. Insgesamt konnten den Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz über den bisherigen Krankenhausstrukturfonds damit rund 56 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Durch den fortgesetzten Strukturfonds werden den Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz voraussichtlich inklusive der Landesmittel in den Jahren 2019 bis 2022 mindestens 138 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung stehen.

Durch den Krankenhausstrukturfonds ist ein neues zusätzliches Förderinstrument geschaffen worden, das dem laufenden Strukturwandel in der Krankenhauslandschaft gerecht wird und neue Möglichkeiten der Unterstützung der Krankenhäuser im Land schafft.

Der in den Jahren 2017 und 2018 geführte Diskussions-, Abwägungs- und Prüfungsprozess hat ergeben, dass die Einzel- und Pauschalförderung grundsätzlich fortgeführt werden soll. Es wird im Jahr 2019 eine Änderung der „Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und der Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser“ erfolgen. Unter anderem wird die Pauschalförderung um 3 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2019 erhöht.

17. Welche Gründe sieht die Landesregierung für die Notwendigkeit der Beschleunigung und Entbürokratisierung der Mittelgewährung?

Förderverfahren, wie im Bereich der Krankenhausinvestitionsfinanzierung, sind aus Sicht der Landesregierung regelmäßig zu evaluieren.

Teilweise werden die Krankenhausinvestitionsfördermittel im Wege der Einzelförderung und damit auf Antrag in einem geregelten Verfahren gewährt, was insbesondere je nach Größe und Art der Baumaßnahme unterschiedlich lang dauert und unterschiedlich aufwändig ist.

Insbesondere auch zur Entlastung der Krankenhäuser ist es aus Sicht der Landesregierung wichtig, die Mittelgewährung auf Entbürokratisierungs- und Beschleunigungsmöglichkeiten, gegebenenfalls teilweise auch durch eine stärkere Pauschalierung, zu untersuchen. Das gilt nicht nur für die Gewährung der KHG-Mittel durch die Länder, sondern auch für die auf Bundesebene geregelte Mittelgewährung, wie die Krankenhausstrukturfondsförderung.

18. Wie stellt sich die Dauer der Mittelgewährung im Hinblick auf den Zeitraum zwischen Antragstellung und Mittelgewährung derzeit dar?

19. Welche konkreten Ziele, insbesondere im Hinblick auf den Zeitraum, innerhalb dessen die Mittel zu gewähren seien bzw. der Förderantrag zu bewilligen sei, strebt die Landesregierung an?

Eine grundsätzliche Aussage zur Dauer eines Verfahrens oder eines Durchschnittswerts kann nicht getroffen werden. Die Förderverfahren sind sehr unterschiedlich. Es gibt Förderverfahren für sehr kleine einfache Maßnahmen, wie zum Beispiel den Einbau einer Brandmeldeanlage, aber auch für den Neubau eines ganzen Krankenhauses, wofür umfangreiche Vorüberlegungen, Machbarkeitsstudien und Planungen notwendig sind.

Bei Krankenhausstrukturfondsmaßnahmen ist darüber hinaus die Bewilligung des Bundesversicherungsamts und die Abstimmung mit den Ersatzkassen und den Krankenkassenverbänden erforderlich, die das Verfahren aufwändiger machen. Ferner ist immer wieder zu beobachten, dass die Krankenhäuser im laufenden Planungsverfahren Änderungen haben oder neue Überlegungen anstellen, was dann zu Planungsverzögerungen führen kann. Die Landesregierung strebt eine zeitnahe Bereitstellung der Mittel an. Konkrete Zeiträume können aus den oben dargestellten Gründen nicht genannt werden.

Die Landesregierung hat in den letzten Jahren aber bereits mehrere Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Verfahrens getroffen. Dazu gehören insbesondere die Überarbeitung der Orientierungshilfen für das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die auf der Homepage des Ministeriums eingestellt sind und das Verfahren transparent machen; aber auch die ebenfalls auf der Homepage des Ministeriums veröffentlichten Arbeitshilfen zur Erstellung der idealisierten Raum- und Funktionsprogramme, die ständig erweitert und im fachlichen Dialog mit den Krankenhäusern, der baulichen Prüfbehörde und den Hygienebehörden aktualisiert werden. Hierdurch kann die Erstellung und Prüfung der Raumprogramme einfacher und schneller erfolgen, was sich in der Verwaltungspraxis auch bestätigt. Darüber hinaus sind weitere, in der Antwort der Landesregierung zu Frage 21 dargestellte Maßnahmen vorgesehen.

Auf Bundesebene haben sich die Länder im Rahmen der gesetzlichen Fortführung des Krankenhausstrukturfonds für Pauschalierungsmöglichkeiten im Bereich der Schließungskosten und der IT-Fördertatbestände eingesetzt. Erfolg hatte der Antrag hinsichtlich der Schließungskosten.

20. Werden die angestrebte Beschleunigung und Entbürokratisierung bzgl. der Mittelgewährung zu einer spürbar schnelleren Mittelgewährung für die Kliniken führen?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die angestrebte Beschleunigung und Entbürokratisierung bezüglich der Mittelgewährung zu einer spürbar schnelleren Mittelgewährung für die Kliniken führen wird.

21. Auf welche Art und Weise sollen Beschleunigung und Entbürokratisierung der Mittelgewährung erfolgen?

22. Welche Strukturen sollen diesbezüglich geändert werden?

23. Sind zusätzliche personelle Ressourcen für die Durchführung der Mittelgewährung vorgesehen, wenn ja, in welchem Umfang?

24. Welche Maßnahmen wurden bereits zur Beschleunigung und Entbürokratisierung der Mittelgewährung umgesetzt?

Möglichkeiten zur Entbürokratisierung und Straffung des Verfahrens der Einzelförderung wurden im Jahr 2018 geprüft und zusammen mit Krankenhausvertretern, insbesondere auch mit der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz, im Rahmen einer Arbeitsgruppe erörtert. Ergebnis ist ein konsentierter Maßnahmenkatalog, der in den Jahren 2019 und 2020 umgesetzt werden soll und insbesondere folgende Maßnahmen beinhaltet:

- Anhebung der pauschalen Fördermittel; es werden infolge dessen mehr Investitionen als bislang über pauschale Fördermittel gefördert.
- Änderung der „Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und der Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser“ mit dem Ziel der Entbürokratisierung, insbesondere hinsichtlich der Förderung von Wiederbeschaffungskosten für medizinisch-technische Großgeräte.
- Prüfung von internen Verfahrensabläufen mit der Zielsetzung der Verfahrensverkürzung und Vereinfachung (zum

Beispiel in gewissem Umfang Verzicht auf Zuleitung in Papierform).

- Angebot einer jährlichen Informationsveranstaltung (in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsinstitut der Krankenhausesellschaft Rheinland-Pfalz) zum Antrags- und Bewilligungsverfahren, zum Vergaberecht und zur Erstellung von Raum- und Funktionsprogrammen.
- Ausweitung der Arbeitshilfen für die Krankenhäuser zur Erstellung der Raum- und Funktionsprogramme.
- Ausweitung der Abstimmung von Raumprogrammen per Mail, sodass weniger Gespräche terminiert werden müssen.
- Prüfung eines vereinfachten Prüfverfahrens für Baumaßnahmen mit förderfähigen Kosten bis zu 1 beziehungsweise 1,5 Mio. Euro.
- Weiterführung der Arbeitsgruppe Entbürokratisierung zur Begleitung der Umsetzung und zur Auswertung der ergriffenen Maßnahmen; gegebenenfalls Beratung weiterer Maßnahmen.

25. *Welche anderen investiven Bereiche sind vorliegend gemeint?*

Es handelt sich um investive Bereiche zur Sicherstellung der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung.

26. *Welche Maßnahmen sind hier bereits vonseiten des Bundes erfolgt?*

27. *Welche Maßnahmen sind hier bereits vonseiten des Landes erfolgt?*

28. *Welche Maßnahmen sind hier nach Kenntnis der Landesregierung vonseiten des Bundes bzw. vonseiten des Landes bis 2020 vorgesehen?*

Hinsichtlich des weiteren investiven Bereichs ist das im Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) auf Bundesebene zu nennen.

Rheinland-Pfalz erhält nach § 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes aus dem 3,5 Milliarden-Euro-Programm des Bundes einen Anteil von 7,2342 Prozent, dies entspricht 253,197 Millionen Euro, die zur Förderung kommunaler Infrastrukturinvestitionen eingesetzt werden können. Für die Umsetzung dieses Förderprogramms geben das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sowie eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung wichtige Vorgaben, aber ansonsten ist weitestgehend Landesrecht anzuwenden. Die Landesregierung hat in Rheinland-Pfalz entschieden, dass das Programm durch zusätzliche Landesmittel in Höhe von 31,7 Mio. Euro aufgestockt wird und eine Förderstruktur von 80 Prozent Bundesmittel, 10 Prozent Landesmittel und 10 Prozent kommunaler Eigenanteil an den förderfähigen Kosten vorsieht.

Das rheinland-pfälzische Landesprogramm zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes ist das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0). Das bedeutet, dass Kommunen über das KI 3.0 Investitionen an Krankenhäusern fördern können. Bisher haben dies die Stadt Frankenthal und die Stadt Kaiserslautern getan. So konnten im Jahr 2018 insgesamt rund 7 Mio. Euro investiert werden, wovon der Bund rund 6,2 Mio. Euro und das Land rund 800 000 Euro finanziert hat.

Als weiterer Bereich kann zudem die Förderung der Niederlassung von Hausärzten genannt werden. Seit Mitte des Jahres 2011 stellt das Land Finanzmittel zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in ländlichen Regionen, in denen die Versorgung nicht zuletzt aufgrund der Altersstruktur der dort tätigen Ärztinnen und Ärzten schwieriger zu werden droht, zur Verfügung.

Seit dem Jahr 2011 bis Ende des Jahres 2018 wurden im Rahmen des Förderprogramms hausärztliche Versorgung 129 Anträge (Gesamtausgaben 1 844 452 Euro) bewilligt. Gefördert wurden die Niederlassung, die Übernahme einer Praxis, die Errichtung von Zweigpraxen und die Anstellung von Hausärztinnen und Hausärzten in ausgewiesenen ländlichen Fördergebieten in Höhe von bis zu 15 000 Euro.

Auch die Ausbildungsstätten werden zukünftig verstärkt investiv gefördert werden. Diesbezüglich ist, über die Möglichkeit der Strukturfondsförderung hinaus, insbesondere eine erhöhte pauschale Förderung ab dem Jahr 2019 und eine Mietförderung ab dem 1. Juli 2019 vorgesehen. Die Erhöhung der pauschalen Förderung soll im Rahmen der in der Antwort der Landesregierung zu Frage 16 genannten Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Jahrespauschale und der Kostengrenze für die pauschale Förderung der Krankenhäuser erfolgen. Die Mietförderung ist bereits im Krankenhausinvestitionsprogramm 2019 mit einem Volumen von 700 000 Euro vorgesehen.

In Vertretung:  
Dr. Alexander Wilhelm  
Staatssekretär